Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1623

11. 01. 88

Sachgebiet 2126

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

A. Zielsetzung

Die Finanzierung des theoretischen Teils der Ausbildung in den nichtärztlichen Berufen des Gesundheitswesens soll über den 31. Dezember 1988 hinaus weiterhin über die Pflegesätze gewährleistet werden.

B. Lösung

Die Bestimmung des § 17 Abs. 4a Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG), wonach die Finanzierung des theoretischen Teils der Ausbildung in den nichtärztlichen Berufen des Gesundheitswesens ab 1. Januar 1989 nicht mehr über die Pflegesätze erfolgen soll, ist zu streichen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die zur Zeit gegebene Kostensituation wird nicht geändert.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) — 233 00 — Kr 95/88

Bonn, den 11. Januar 1988

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 582. Sitzung am 6. November 1987 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

§ 17 Abs. 4 a Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 33) wird gestrichen.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Sicherstellung der Finanzierung der Ausbildungsstätten in den nichtärztlichen Berufen des Gesundheitswesens ist eine wesentliche Voraussetzung für eine auch weiterhin zu gewährleistende ausreichende und qualitative Ausbildung insbesondere von Pflegepersonal in den Krankenhäusern. Die in § 17 Abs. 4 a Satz 2 KHG zur Zeit vorgesehene Herausnahme der Finanzierung der Kosten des theoretischen Teils der Ausbildung ab 1. Januar 1989 aus den Pflegesätzen hat bereits zu einer erheblichen Verunsicherung bei den Trägern der Ausbildungsstätten (Krankenhäusern) geführt. Bis heute sind jedoch noch keine bundeseinheitlichen Lösungen zur weiteren Finanzierung erkennbar, so daß bereits jetzt mit Konsequenzen der Träger der Ausbildungsstätten zu Lasten junger, um einen Ausbildungsplatz in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, aber auch als Hebamme bzw. Entbindungspfleger bemühter Menschen gerechnet werden kann. Eine schnelle und sofortige Klarstellung hinsichtlich der weiteren Finanzierung dieser Kosten über den 31. Dezember 1988 hinaus ist somit geboten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 — Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

In § 17 Abs. 4 a KHG wird durch Streichung des Satzes 2 klargestellt, daß die Finanzierung der Ausbildungsstätten insgesamt, also auch die des theoretischen Teils der Ausbildung, auf Dauer über die Pflegesätze sicherzustellen ist.

Zu Artikel 2 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3 — Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzentwurf des Bundesrates nicht zu.

Der Entwurf hat das Ziel, die Finanzierung der Kosten des theoretischen Teils der Ausbildung in den nichtärztlichen Berufen des Gesundheitswesens entgegen der bestehenden gesetzlichen Regelung in § 17 Abs. 4a Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) über den 31. Dezember 1988 hinaus auf Dauer über die Pflegesätze und damit in erster Linie durch die gesetzliche Krankenversicherung sicherzustellen.

Die bis Ende 1988 noch bestehende Regelung, die Kosten des theoretischen Teils der Ausbildung über die Pflegesätze zu finanzieren, hatte seit Inkrafttreten des Krankenhausfinanzierungsgesetzes von 1972 nur Übergangscharakter. Dies ist dadurch zum Ausdruck gekommen, daß der Gesetzgeber diese Regelung mit Beginn der Krankenhausfinanzierung durch die öffentliche Hand stets nur befristet hat. Mit dem Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568) wurde schließlich diese Finanzierungsaufgabe sachgerecht und mit der Absicht einer dauerhaften Lösung den Bundesländern ab 1. Januar 1989 endgültig mit ihrer Zustimmung übertragen. Diese Zustimmung haben die Länder bei Verabschiedung des Krankenhaus-Neuordnungsgesetzes vom 20. Dezember 1984 erneuert.

Es besteht nach Auffassung der Bundesregierung kein sachlicher Grund, sich jetzt von dieser Vereinbarung lösen zu wollen. Darüber hinaus bestehen auch nach der rechtlichen Systematik des Krankenhausfinanzierungsgesetzes Bedenken, die theoretischen Ausbildungskosten über die Pflegesätze zu finanzieren. Nach dem KHG können Krankenhauspflegesätze nur solche im Krankenhaus anfallenden Kosten enthalten, die der stationären oder teilstationären Versorgung von Patienten unmittelbar zuzurechnen sind. Die theoretische Ausbildung für nichtärztliche Berufe des Gesundheitswesens erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Die Finanzierung der Kosten des theoretischen Teils der Ausbildung über den Pflegesatz läuft auch dem von allen Beteiligten anerkannten Ziel zuwider, die Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung, insbesondere im stationären Bereich, mit dem Ziel stabiler Beitragssätze und niedriger Lohnnebenkosten zu dämpfen. Eine Zustimmung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates würde die gesetzliche Krankenversicherung ab 1989 mit jährlich rund 250 Mio. DM belasten.

Auch die Bundesregierung bedauert, daß Streit auf dem Rücken von Auszubildenden und der Ausbildungsstätten ausgetragen wird, wie es in der Begründung des Gesetzentwurfs des Bundesrates zum Ausdruck kommt. Sie weist jedoch darauf hin, daß für diesen bedauerlichen Zustand allein diejenigen Länder verantwortlich sind, die es seit 1981 unterlassen haben, gesicherte Finanzgrundlagen für die Kosten des theoretischen Teils der Ausbildung zu schaffen, wozu spätestens seit Verabschiedung des Krankenhaus-Neuordnungsgesetzes vom Dezember 1984 eine gesetzliche Verpflichtung bestanden hat und noch besteht. Bis heute wäre ausreichend Zeit gewesen, in den Ländern die erforderlichen Anschlußregelungen zu treffen und die Krankenhausträger nicht in Schwierigkeiten kommen zu lassen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333